

stiftung ausgeleuchtet und folgendermaßen aufgeteilt: Geisteskrankheit oder krankhafter geistiger Ausnahmezustand; Vernichtungswille außer gegen sich selbst auch gegen die Umwelt (Rache, „Weltuntergang im Kleinen“); kombinierter Selbstmord; eventuell mögliche Rückflucht ins Leben; Einfachheit der Durchführung; „postmortales Sensationsbedürfnis“ u. a.

RAUSCHKE (Heidelberg).

J. Rechowicz: Ein Fall von Tod eines Kindes nach absichtlicher Verabreichung von heißer Milch. Wiadomości Lek. 7, Nr 3, 195—196 (1954) [Polnisch].

Hermann Hadersdorfer: Unglaubliche Tat einer Zwanzigjährigen. Kriminalistik 8, 215 (1954).

Kasuistik: Die ledige Zwanzigjährige hatte zweimal geboren und jeweils das Kind im Flusse ertränkt, den Angehörigen jedoch Unterbringung der Kinder auf dem Lande vorgeschnüdet. Als sich Fürsorgestellen für die Kinder interessierten, ließ sie eins nachträglich sterben, indem sie mehrfach einen Arzt aufsuchte, zunächst von der Krankheit des Kindes berichtete und schließlich den Tod mitteilte. Tatsächlich stellte der Arzt einen Totenschein aus, ohne das angeblich kranke Kind oder seine Leiche jemals gesehen zu haben. Bestattet wurde ein Leinenbündel mit Inhalt von 5 Rettichen. Als die Mutter den Verbleib des 2. Kindes nicht nachweisen konnte, wurde das Verbrechen aufgedeckt.

RAUSCHKE (Heidelberg).

Hans Zulliger: Über eine besondere Art von Geständnissen bei Kleinkindern. Prax. Kinderpsychol. 2, 277—279 (1953).

Jüngere Kinder gestehen größere angerichtete Dummheiten durch Geständnisse kleinerer Ersatzhandlungen. So leerte z. B. ein Kind ein Glas Himbeermarmelade, erzählte dann aber, es habe eine Karotte aus dem Garten genommen. — Diese Geständnisart soll das symbolische Denken der kleinen „Sünder“ beweisen und an Ersatzhandlungen erinnern. v. BROCKE.

O. F. Krüger-Thiemer: Hypnose als „Verbrechensinstrument“. Kriminalistik 8, 224—228 (1954).

Verf. (Regierungs- und Krim.-Rat i. R.) nimmt den Kopenhagener „Hypnosemord“-Fall zum Anlaß zu Betrachtungen darüber, ob Verbrechen in Hypnose, besonders mit Hypnotisierten als Werkzeug, möglich sind und wieweit in der kriminalistischen Praxis mit ihnen gerechnet werden kann oder muß. In Dänemark hatte der 31jährige P. bei einem Banküberfall 2 Bankbeamte erschossen und nach seiner Festnahme beteuert, bei der Tat unter dem hypnotischen Einfluß des 40jährigen N. gestanden zu haben, der während der Tat abwesend war. Das Kopenhagener Schwergericht bezeichnete P. für die Tatzeit als geistesgestört und wies ihn in eine Heilanstalt ein, während es den N. als der Anstiftung und Planung des Verbrechens für überführt hielt und eine lebenslängliche Freiheitsstrafe aussprach. Der Fall scheint gründlich untersucht worden zu sein; denn das Ermittlungsverfahren hatte 3 Jahre gedauert. Verf. empfiehlt Zurückhaltung gegenüber der Auffassung des Gerichts. Er hebt wohl die Bedeutung suggestiver Einflüsse bei Verbrechen aller möglichen Arten hervor und bejaht auch das Vorkommen von Verbrechen an Hypnotisierten. Dagegen wird die Ansicht vertreten und an Hand der bisherigen Veröffentlichungen zu diesem Thema kritisch erörtert, daß Verbrechen durch Personen im Zustand der Hypnose oder der posthypnotischen Suggestion ebenso wenig nachgewiesen werden könnten wie Selbstmorde unter Hypnose. Wo derartiges im Schrifttum angenommen oder als wahrscheinlich bezeichnet wurde, widerlegt Verf. dies. Bezuglich der Fälle von MAYER verweist er auf die Stellungnahme von BUMKE. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß Hypnosemissbrauch denkbar, aber selten anzutreffen ist. Wenn ein Mensch mit hypnotischen Fähigkeiten ein Medium zu Verbrechen oder Selbstmord zu bestimmen versuche, so scheitere die Vollendung an der Wirksamkeit der Abwehrkraft individueller Hemmungen gegenüber dem Hyposebefehl, da ein Rest des Bewußtseins bei der Hypnose stets vorhanden sei. Komme das Verbrechen zur Vollendung, dann dürfe nicht von Hypnose sondern von Suggestion gesprochen werden.

RAUSCHKE (Heidelberg).

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

Ernst Kretschmer: Der triebhafte Verbrecher und seine Diagnostik. Arch. f. Psychiatr. u. Z. Neur. 191, 1—13 (1953).

Die mit dem Thema zusammenhängende Problematik geht Verf. in ernster Auseinandersetzung im Aufweis von 5 als wesentlich herausgehobenen Aspekten an. — Ganz gleich, ob eine latente Psychose, eine basale Verletzung, eine nicht erkennbar gewordene Entzündung des Hirns vorliegt, oder ob es sich beim Triebverbrecher um eine vollerhaltene Persönlichkeit handelt,

hat der Gutachter folgende Gesichtspunkte zu überprüfen: 1. Liegt eine Irradiation von einer Triebgruppe in die andere vor (unerklärlicher „Übersprung“), die eine plötzliche Triebänderung bzw. -intensivierung bedingen kann? 2. Spielen neurologische oder stoffwechselmäßige Zusammenhänge (allerdings nur nach früher nicht beachteten Hirrentzündungen und Schädelbasisbrüchen) eine Rolle? Dann beachte eventuelle „Brückensymptome“! 3. Bedingt vielleicht das Entwicklungsgeschehen (Pubertät) kriminelle Kurzschlußhandlungen als Folge schwerer Triebexplosionen? 4. Bringt eine korrelative Betrachtung der sexuellen Perversionen mit körpermorphologischen Merkmalen Licht in Motiv und Persönlichkeit? 5. Daraan anknüpfend: Gibt es Institutionen, die gewissermaßen prädestiniert sind für ein bestimmtes Triebverbrechen? Neu ist die Aufstellung dieser Fragen nicht, aber wohl erneut und im Zusammenhang mit der Rechtsprechung aufgegriffen. Die Schlußförderung des Verf. sucht nach einer endgültigen juristischen Form für Fälle, die in voraussichtlich nie sich wiederholenden Ausnahmesituationen begründet sind, und für die weder § 51 noch § 42 zutreffen können.

N. JANSEN (Mainz).

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Raffaele Camba: La tossicità e l'azione sui parenchimi di alcuni antiistaminici. Ricerche sperimentali. (Die Giftigkeit und die Aktion einiger Antihistamine auf die Parenchyme.) [Ist. di Med. Leg. ed Assicuraz., Univ., Cagliari.] Zaccchia 28, 28—55 (1953).

Der Verf. beleuchtet — nach einer Zusammenfassung der aus der Literatur bekannten Fälle akuter tödlicher Vergiftungen durch synthetische Antihistamine, akuter, nichttödlicher Intoxikationen, Unverträglichkeit infolge längeren Gebrauchs von therapeutischen Dosen oder erhöhte Dosen des Arzneimittels und Idiosynkrasie —, die bei der Behandlung von Hunden und Meerschweinchen mit tödlichen und subletalen Dosen festgestellte Wirkung massiver Verabreichung von Antihistaminen. Das pathologisch-anatomische Bild zeigt Erhöhung des Blutgehaltes in allen Parenchymen und schwere degenerative Vorgänge des Nervengewebes, der Leber und Nieren. Fast konstant ist das Vorkommen von Lungen- und Gehirnödem und Nekrose in den Zonen der Arznei-Inoculation. Es sind keine wichtigen Unterschiede je nach dem gebrauchten Antihistamin beobachtet worden, aber eine verschiedene Verträglichkeit haben Tiere von gleicher Species und gleichem Gewicht gezeigt, obgleich sie mit demselben Mittel und derselben Dosis behandelt wurden. Geleitet durch experimentelle und kasuistische Begründung behauptet der Verf. daß die Antihistamine keine völlig unschädlichen Mittel sind und deshalb mit Sorgfalt verabreicht werden sollen, besonders an Kinder und an schwache Individuen, während er sie für Wagenführer, Automobilisten, Piloten und allgemein für Personen mit intensiver psychischer Aktivität für kontraindiziert halte. S. BATTAGLIA (Pavia).^{oo}

M. Broglie: Tödlicher primärer Serumschock nach prophylaktischer Gabe von Diphtherieserum. [Inn. Abt., Friedrich-Ebert-Krankenh., Neumünster i. H.] Medizinische 1954, 824—825.

Mitteilung eines Falles von tödlichem Serumschock nach prophylaktischer Injektion von 1 cm³ = 1000 E Fermoserum bei einem 12jährigen Mädchen. Eine Vorinjektion von 0,2 hatte keine Erscheinungen gezeigt, 8—10 min später wurde der Rest injiziert. 1—2 min nach der Injektion begannen die Erscheinungen, die innerhalb von 20 min trotz Coffein und Suprarenin zum Tode führten. Vorschläge zur Vermeidung werden angeführt. Voss (Kassel).^{oo}

G. Malorny: Toxische Anämie und beginnende Agranulozytose durch phenothiazinhaltige Wurm-Schokolade. [Pharmakol. Inst., Univ., Kiel.] Arch. Toxikol. 15, 32—34 (1954).

Schädigungen nach Wurmkuren mit Phenothiazin sind bekannt. In dem vorliegenden Fall handelt es sich um ein 5jähriges Kind, das zur Behandlung einer Ascaridiasis etwa 2,4 g Phenothiazin erhalten hatte. 10 Tage später schwere Anämie mit Leukopenie. Die Anämie wird auf toxischen Zerfall der roten Blutkörperchen, die Leukopenie auf Störung der Granulopoese des Knochenmarks zurückgeführt. Wiederherstellung des Kindes nach 5 Wochen.

KOOPMANN (Hamburg).

R. A. Hohlfeld: Todes- und Vergiftungsfälle in praxi bei Lokalanästhesie mit Novocain. Slg Vergift.fälle, Arch. Toxikol. 14, 462—479 (1954).

Zusammenstellung von 106 Vergiftungsfällen aus dem Schrifttum — darunter 31 tödlichen — nach Novocain-Injektion und Aufgliederung nach verschiedenen Gesichtspunkten, beispielsweise